



Ordnung für Zuchtwarte

Beschlossen von der MDV 1998 und geändert 2016.
Redaktionell geändert 2018

Inhalt

§ 1 (Allgemeines)..... 3
§ 2 (Zuchtwarte-Organisation, Anforderungen)..... 3
§ 3 (Aufgaben des Zuchtwarts)..... 3
§ 4 (Werdegang zum Zuchtwart, Ernennung zum Anwärter) 4
§ 5 (Einweisung des Anwärters) 5
§ 6 (Ernennung zum Zuchtwart)..... 5
§ 7 (Zuchtwartbezirk) 5
§ 8 (Fortbildung) 5
§ 9 (Würfe im Zwinger des Zuchtwartes) 6
§ 10 (Einsatz von VDH anerkannten Zuchtwarten)..... 6
§ 11 (Kosten) 6
§ 12 (Abberufung)..... 6
§ 13 (Inkrafttreten)..... 6

§ 1 (Allgemeines)

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Jagdspaniel-Klubs (JSpK) entsprechend der Satzung sowie der Zuchtordnung (ZO) wirken Zuchtwarte als Amtsträger an entscheidender Stelle mit. Zuchtwarte müssen daher über kynologischen Sachverstand verfügen, charakterlich zuverlässig und unabhängig sein. Die Aufzuchtbedingungen in der Zuchtstätte des Zuchtwartes müssen einwandfrei sein.

§ 2 (Zuchtwarte-Organisation, Anforderungen)

(1) Der Klub verfügt über eine flächendeckende Zuchtwarte-Organisation.

Zuchtwarte sind

- a) der Hauptzuchtwart (HZW)
- b) die Landesgruppenzuchtwarte (LG-ZW)
- c) die Bezirkszuchtwarte (ZW)

(2) Der Hauptzuchtwart wird durch die Mitglieder-Delegierten-Versammlung gewählt. Der HZW steuert das Zuchtwartewesen, beruft ZW-Tagungen ein, organisiert sie und sorgt für die Beschaffung der Ausrüstung für ZW. Der HZW ist der MDV und dem Präsidenten gegenüber verantwortlich. Er ist weisungsbefugt gegenüber den LG- ZW.

(3) Der Landesgruppenzuchtwart wird vom Landesgruppenvorstand über den Hauptzuchtwart dem Präsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Die Ernennung ist in „Der Jagdspaniel“ zu veröffentlichen. Der LG-ZW steuert das Zuchtwartewesen (z.B. Wurfabnahmen, Wurfkontrollen, Zwingerabnahmen und Zwingerkontrollen, Einweisung und Prüfung der Anwärter) im Rahmen der Bestimmungen innerhalb seiner LG. Er sorgt für die Ausrüstung der ZW und kontrolliert deren Abrechnungen. Der LG-ZW ist dem HZW und dem LG-Vorsitzenden gegenüber verantwortlich. Er ist weisungsbefugt gegenüber den ZW seiner Landesgruppe.

(4) Dem Bezirkszuchtwart obliegen die im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Zuchtziels notwendigen Aufgaben, wie sie im nachfolgenden § 3 geregelt sind.

§ 3 (Aufgaben des Zuchtwarts)

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne des § 1 berät, unterstützt und kontrolliert der ZW die Züchter in seinem Bezirk.

Die besonderen Aufgaben eines ZW sind:

- a) Beratung von Züchtern,
- b) Der Versand der Deckschein-Duplikate erfolgt innerhalb von 10 Tagen.
- c) Besichtigung und Abnahme von Würfen,
- d) Besichtigung von Zwingern und deren Abnahme,
- e) Unterstützung des Zuchtbuchamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
- f) Beratung von Kaufinteressenten.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der ZW die im jeweiligen Fall angemessene Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Bei Unklarheiten hat sich der ZW an den LG-ZW zu wenden.

(2) Die Beratung bezieht sich u.a. auf art- und rassegerechte Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Gesundheitsvorsorge, Vererbung, einschlägige Bestimmungen und Fachliteratur. Sie muss immer der Fortentwicklung der Rasse dienen. Sie hat objektiv und nach bestem Wissen zu erfolgen. Grundlagen der Beratung bilden die im Rahmen der Anwärtertätigkeit erworbenen und beständig fortentwickelten Kenntnisse.

(3) Die Besichtigung und Abnahme der Würfe (§ 23 ZO) obliegt ausschließlich dem ZW. Die Wurfabnahme erfolgt beim Züchter. Der Zeitpunkt der Wurfabnahme wird zwischen Züchter und Zuchtwart abgestimmt, wobei sich der Züchter der Zeitplanung des Zuchtwartes anpassen soll. Zwischenbesichtigungsformulare (von Besichtigungen, die innerhalb

Ordnung für Zuchtwarte

von 14 Tagen bei Würfen über 8 Welpen stattfinden), hat der ZW unverzüglich an das ZBA zu senden

Der ZW überwacht Wurfabnahmen anhand der ihm zugesandten Deckschein-Duplikate (§ 20 ZO) und Wurfabnahmeschein (§ 23 ZO). Diese Deckschein-Duplikate hat der Zuchtwart innerhalb von 10 Tagen ans ZBA zu senden.

(4) Die Wurfabnahme beinhaltet die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, die Prüfung der Chipnummer der Welpen sowie die Prüfung des einschlägigen Eintrags im Zwingerbuch. Bei der Wurfabnahme hat der ZW die Welpen insbesondere hinsichtlich Gebiss, Geschlechtsmerkmalen (Hoden, Zwitter), Nabelbruch, Farbfehler, Abzeichen, Pigmentmängel und sonstiger Mängel zu untersuchen und seine Feststellungen auf dem vom Zuchtbuchamt zur Verfügung gestellten Abnahmeschein einzutragen; Welpen, bei denen keine Auffälligkeiten festgestellt wurden, erhalten den Vermerk "ohne Befund" auf der grünen Kopie der Wurfanmeldung. Für jeden Welpen ist ein Welpenabnahmebericht auszufüllen.

(5) Zwingerbesichtigung ist die Besichtigung der Zuchtstätte, d.h., des Ortes, wo Würfe fallen und/oder die Welpen aufgezogen, die Mutterhündin und ggf. andere Hunde gehalten werden, unabhängig davon, wo sich diese befindet (z.B. Zwingeranlage, Stallung, Wohnung, Keller, Garage). Zwingerbesichtigungen finden statt vor Aufnahme der Zucht (§ 2 ZO) sowie aus besonderem Anlass, z.B. um Verdachtsmomente zu erhärten oder zu entkräften, um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, um Kontrollen nach Zuchtpausen oder bei erheblicher Veränderung der Situation des Züchters durchzuführen. Auch gelegentlich der Besichtigung oder Abnahme eines Wurfes kann der ZW eine Zwingerbesichtigung durchführen.

(6) Bei der Besichtigung von Zwingern und deren Abnahme sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchthunde sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen. Grundlage hierfür bilden die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und die sonstigen Vorgaben des Klubs (z.B. Vordruck Abnahmeprotokoll). Die Besichtigung ist stets zu protokollieren und das Protokoll, möglichst sofort, spätestens binnen vierzehn Tage an den Zwingerinhaber, den LG-ZW und den HZW zu senden.

(7) Der ZW kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem LGV und in Begleitung eines Mitgliedes des LG-Vorstandes eine Zwingerbesichtigung ohne vorherige Anmeldung durchführen. Die Weigerung des Züchters bzw. künftigen Züchters, eine solche Besichtigung zuzulassen, ist dem LG-ZW bzw. dem HZW zu melden.

(8) Der ZW hat den Züchter auf Missstände in seinem Zwinger hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Kommt der Züchter der Aufforderung nicht nach, ist der LG-ZW zu unterrichten. Dieser unternimmt weitere Schritte nach pflichtgemäßem Ermessen.

(9) Der ZW kann sich bei Kontrollen der Mithilfe des LG-Vorsitzenden oder von eines vom LG-Vorsitzenden benannten Mitgliedes des Erweiterten LG-Vorstands bedienen.

(10) Der ZW hat das Zuchtbuchamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Hierbei hat der ZW die im Einzelfall angemessene Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Bei fehlender Klarheit hat sich der ZW an seinen LG-ZW zu wenden.

(11) Der ZW berät Kaufinteressenten. Falls der ZW Spaniels an Kaufinteressenten vermittelt, hat dies unter Wahrung größtmöglicher Neutralität zu erfolgen. Mit den Welpenvermittlungsstellen ist eng zusammen zu arbeiten.

§ 4 (Werdegang zum Zuchtwart, Ernennung zum Anwarter)

(1) Anwarter müssen

a) mindestens drei Jahre Mitglied des JSpK sein und

b) drei Würfe eigenverantwortlich gezüchtet und im persönlichen Gewahrsam aufgezogen haben.

Ordnung für Zuchtwarte

(2) Der LG-ZW derjenigen LG, in der der neue ZW tätig werden soll, hat sich Gewissheit über die persönliche Eignung i.S. des § 1 zu verschaffen. Dies beinhaltet auch, dass das als Anwärter vorgeschlagene Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nachgekommen ist und insbesondere in den vergangenen drei Jahren nicht gegen die ZO verstoßen hat.

(3) Der LG-ZW meldet im Einvernehmen mit dem LG-Vorsitzenden den ZW-Anwärter an den HZW. Die Meldung ist zugleich in Kopie an den Präsidenten, den Vorsitzenden der Zuchtkommission und das Zuchtbuchamt zu geben. Erhält der LG-ZW binnen vier Wochen keinen begründeten Einspruch der o.g. Adressaten, gilt der Anwärter als angenommen. Im Falle des Einspruchs entscheidet der Präsident.

§ 5 (Einweisung des Anwärters)

(1) Die Einsätze in der Einweisungszeit gibt der LG-ZW vor.

(2) Der Anwärter muss jeweils zusammen mit möglichst verschiedenen, erfahrenen Zuchtwarten, die der LG-ZW bestimmt, mehrfach die Tätigkeit des ZW begleiten und dabei schließlich unter Aufsicht des ZW auch selbst tätig werden, in dem er

- a) mindestens dreimal einen Wurf abnimmt und
- b) mindestens drei Zwingerbesichtigungen durchgeführt hat.

Diese Tätigkeiten sind auf den üblichen Formblättern vom Anwärter zu dokumentieren und vom ZW nach Prüfung gegen zu zeichnen. Kopien der Formblätter sind beim LG-ZW zu hinterlegen.

(3) Der Anwärter muss sich intensiv mit den Grundlagen der Genetik, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht, Fütterung, Zwingerhygiene, Impfschutz, den Vereins-, VDH- und F.C.I.-Ordnungen (u.a. ZO, Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, Ordnung für Zuchtwarte, VDH-Zuchtordnung, Internationales Zuchtreglement der F.C.I.) und dem Tierschutzgesetz befassen und sich das notwendige Wissen aneignen.

(4) Der Anwärter muss an einschlägigen Veranstaltungen des Klubs und des VDH, soweit sie Pflichtveranstaltungen für ZW sind (z.B. ZW-Tagungen), teilnehmen.

(5) Die Anwärterertätigkeit soll nicht über 18 Monate hinaus gehen.

(6) Die während der Anwärterertätigkeit entstehenden Kosten trägt der Anwärter selbst.

§ 6 (Ernennung zum Zuchtwart)

(1) Zum Ende der Anwärterertätigkeit unterzieht sich der ZW-Anwärter einem schriftlichen Eignungstest. Dabei sind die in § 5 (3) genannten Themen zu behandeln.

(2) Im Falle der Eignung schlägt der LG-ZW den Anwärter über den HZW dem Präsidenten zur Ernennung durch den Vorstand vor.

(3) Die Ernennung ist in „Der Jagdspaniel“ bekannt zu geben.

§ 7 (Zuchtwartbezirk)

(1) Der Bezirk des ZW wird vom LG-Vorstand im Einvernehmen mit dem LG-ZW festgelegt.

(2) Außerhalb seines Bezirkes darf der ZW nur mit Zustimmung des LG-ZW der eigenen LG und außerhalb der LG nur mit Zustimmung des LG-ZW der anderen LG tätig werden. Für die Entscheidung des LG-ZW über den Einsatz des ZW außerhalb des eigenen Bezirkes ist die Länge des Anfahrtsweges maßgebend.

§ 8 (Fortbildung)

Jeder ZW ist verpflichtet, sich kynologisch weiter zu bilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und

Ordnung für Zuchtwarte

Anweisungen auf dem neuesten Stand hält und dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist. Dazu gehört das Studium gezüchteter Hunde selbst, der Zuchtbücher, der Prüfungs- und Zuchtschauberichte, die Beachtung der Bekanntmachungen der Zuchtkommission und des Zuchtbuchamtes sowie die Teilnahme an den ZW-Tagungen des Klubs und des VDH.

§ 9 (Würfe im Zwinger des Zuchtwartes)

Würfe im Zwinger eines ZW werden von dem nächstwohnenden ZW abgenommen. LG- Grenzen und Grenzen von ZW-Bezirken bleiben hiervon unberührt. Die Entscheidung trifft dafür den ZW (Züchter) zuständige LG-ZW.

§ 10 (Einsatz von VDH anerkannten Zuchtwarten)

Der Hauptzuchtwart kann VDH-lizenzierte Zuchtwarte mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Zuchtwarte des Jagdspaniel-Klub e.V. im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 11 dieser Ordnung

§ 11 (Kosten)

(1) Im Rahmen seiner gewöhnlichen Tätigkeit erhält der ZW keine Vergütung, jedoch eine Kostenerstattung nach der von der MDV beschlossenen Regelung. Für die Abrechnung sind die Gebühren-Ordnung zu der ZO und die Vorschrift über die Abrechnung mit der LG maßgebend.

(2) Durch das Zuchtbuchamt ausgelöste Aufwendungen des ZW, evtl. auch des LG-ZW gehen zu Lasten der Klubkasse gemäß der Spesenordnung des Klubs.

(3) Hat der Züchter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die Nachfrage des Zuchtbuchamtes ausgelöst, gehen die Kosten des ZW zu Lasten des Züchters. Diese Kosten sind vom Zuchtbuchamt gegenüber dem Züchter geltend zu machen und ihre Erstattung zugunsten des ZW bei der Klubkasse zu veranlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident nach Anhörung des HZW.

§ 12 (Abberufung)

(1) Landesgruppenzuchtwarte und Bezirkszuchtwarte werden vom Vorstand, nach Maßgabe des § 20 der Satzung, abberufen.

(2) Die Abberufung hat zu erfolgen, wenn der LG-Zuchtwart oder der ZW gegen die einschlägigen Bestimmungen des JSpK, des VDH oder der F.C.I. verstoßen hat, er sein Amt nicht mit der geforderten Neutralität ausübt, in einem Zwinger festgestellte Missstände wiederholt unangesprochen lässt bzw. dem LG-ZW/HZW nicht zur Kenntnis bringt, Verstöße von Züchtern gegen die o.g. Bestimmungen deckt oder insgesamt sich so verhält, dass es dem Fortschritt der Rasse oder dem Ansehen des Klubs nicht dienlich ist.

(3) Die Abberufung ist in „Der Jagdspaniel“ bekannt zu geben.

§ 13 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung wurde von der MDV 1998 beschlossen und ist seit 1. Januar 1999 in Kraft. Redaktionell bearbeitet im Januar 2011. Änderungen wurden von der MDV 2016 beschlossen und sind seit Veröffentlichung im DJ 4/16 bzw. 01.01.2017 in Kraft. Redaktionell überarbeitet 2018.